

Zeitschrift: Heimatschutz = Patrimoine

Herausgeber: Schweizer Heimatschutz

Band: 74 (1979)

Heft: 2-de

Artikel: Riesenrutschbahnen auf Kosten der Landschaft? : Das hat uns noch gefehlt...

Autor: Steiner, Elsbeth

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-174793>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

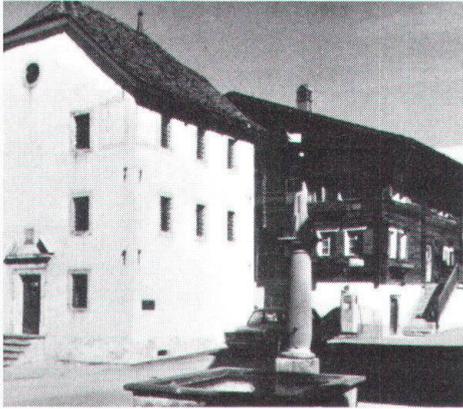
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Der Dorfplatz von Ernen mit Rathaus, Tellenhaus und Gasthaus St. Georg (Bild SHS).

gunsten des einheimischen Gewerbes organisch und in vernünftigem Rahmen abwickeln sollte.

Denn ist es nicht erstrebenswert, in einem intakten Dorf und in einer gepflegten und natürlichen Landschaft zu leben? Uns Einheimischen gelangt das vielleicht nicht ohne weiteres zum Bewusstsein, vielmehr wird uns das durch unsere Feriengäste klar. Schliesslich kommt man heute auch vermehrt zur Einsicht, dass man nicht alles in bare Münze umwandeln darf und soll und dass es unsere Pflicht ist, das *Erbe unserer Vorfahren* so weit wie möglich für die kommenden Generationen zu erhalten. So gesehen ist für uns das Dorf, wie es sich jetzt zeigt, sicher auch eine grosse touristische Propaganda, so dass sich unsere finanziellen Opfer teilweise bezahlt machen.

Vieles ist getan, anderes harret noch der Erledigung. Die Renovation des Kaplaneihauses, die Innenrenovation des Sigristenhauses und hier die Errichtung eines Heimatmuseums. Und nicht zuletzt ist laufend ein Augenmerk auf die alten Stadel und Ställe zu richten, um diese vor dem Zerfall zu bewahren. Wir sind also vom Idealzustand noch weit entfernt, aber die Verleihung des Wakker-Preises 1979 soll uns Ansporn sein, auf dem eingeschlagenen Weg weiterzufahren. Denn wer weiss, ob unsere Zukunft nicht in der Vergangenheit liegt?

Josef Carlen, Gemeindepräsident

Riesenrutschbahnen auf Kosten der Landschaft?

Das hat uns noch gefehlt...

Vom Sattel auf das Hochstuckli fährt ein Sessellift. Um diesen im Sommer besser auszulasten, möchte man hier eine Riesenrutschbahn bauen.

Diese würde mehr oder weniger parallel zum Sessellift verlaufen und zwänge Erwachsene wie Kinder, den Sessellift zu benutzen, um immer wieder die Rutschbahn hinunterzugleiten. Der *Schwyzer Regierungsrat* ist dieser «Rettungsaktion» gut gesinnt und bewilligte im vergangenen Dezember eine entsprechende Rodungsbewilligung. Die *Schweizerische Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege (SL)* – und damit indirekt auch der Schweizer Heimatschutz als einer ihrer Stifter – hat am 25. Januar gegen diesen Beschluss verwaltungsrechtliche Beschwerde beim Bundesgericht eingereicht. Sie will damit verhindern, dass das erste Rodungsgesuch, das in unserem Land für eine solche Vergnügungsbahn gestellt wird, positiv beantwortet wird. Sie hält in ihrer Beschwerde denn auch fest, dass «dem Entscheid hinsichtlich der Erstellung solcher grosser Vergnügungsanlagen präjudizielle Bedeutung» zukomme.

Es ist einerseits verständlich, dass Freizeit- und Vergnügungseinrichtungen technischer Art kommerziell genutzt werden wollen; sie sind jedoch dort fehl am Platz, wo sie auf Kosten der freien und vorwiegend *land- und forstwirtschaftlich genutzten Landschaft* gehen. Über die Erholungsfunktion des ländlichen Raums schreibt die SL in ihrer Beschwerde: «In einer von Technisierung und Spezialisierung geprägten Arbeitswelt sind die Bedeutung und der Wert der Land-

schaft für die *Erholung* je höher, desto naturnaher die Landschaft ist, das heisst, desto geringer der Grad technischer oder baulicher Einrichtungen ist, welche in keinem Zusammenhang mit der herkömmlichen Nutzung dieser Landschaft stehen.» Dabei spielt wohl die optische Einwirkung eine Rolle, entscheidend jedoch ist der *Rummel* um solche Anlagen und der damit verbundenen Nebeneinrichtungen.

Zum gleichen Schluss kommt auch das *Bundesamt für Forstwesen*: «Riesenrutschbahnen sind Anlagen mit Sensations- und Werbewirkung, die weder gesundheitlich noch erlebnismässig wertvoll sind. Als auffälliger Fremdkörper sind sie im Gegenteil geeignet, den Erholungswert unserer Landschaft zu beeinträchtigen.»

In einem Brief an die Kantone fordert das Bundesamt für Forstwesen die zuständigen Regierungsräte auf, Gesuche um Erstellung von Riesenrutschbahnen *abzulehnen*, weil sie keinem öffentlichen Bedürfnis entsprechen, sondern die Erholungsfunktion der natürlichen Landschaft und des Waldes beeinträchtigen und zudem eine waldschädigende Nebennutzung darstellen.

Die eidgenössische Forstpolizeigesetzgebung bietet die Voraussetzung, um die Anlage im Sattel verhindern zu können. Im Rodungsgesuch ist in erster Linie der defizitäre Sommerbetrieb der *Sesselbahn Sattel-Hochstuckli* geltend gemacht. Dabei handelt es sich primär um ein finanzielles Interesse. Dies gilt jedoch gemäss Forstpolizeigesetzgebung nicht als gewichtiges Bedürfnis, welches das Interesse an der Walderhaltung übersteigen und eine Rodungsbewilligung rechtfertigen würde. *Elsbeth Steiner*